

Az.: W2-D-207-1013-2017

I.

**Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für
Durchflussmessenrichtungen und Drosselorgane
nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen**

Verlängerungsbescheid

zum Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 22.11.1996, Az.: 39a-79f12/01, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLUG vom 23.10.2012, Az.: W2-D-207-856-2012.

Die Firma:

**Wasser- Abwasser Systemtechnik GmbH (W.A.S.)
Am Hafen 22
38112 Braunschweig**

wird gemäß § 11 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

**Prüfstelle für
Durchflussmessenrichtungen
und Drosselorgane (§ 11 Abs. 2 EKVO)**

weiterhin in Hessen anerkannt.

Die Firma Wasser- Abwasser Systemtechnik GmbH (W.A.S.) hat mit Schreiben vom 30. August 2017 die Verlängerung der Anerkennung als Prüfstelle gem. § 11 Abs. 2 EKVO beantragt.

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung wurden nachgewiesen, somit wird dem Antrag unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Hinweise und Auflagen stattgegeben.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung berechtigt zur Durchführung von Prüfungen an Durchflussmesseinrichtungen an Abwasseranlagen und Drosselorganen gemäß § 11 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 15. November 2022.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Die Anerkennung erlischt:

1. durch Fristablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
4. durch Widerruf.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen und Anforderungen der EKVO oder Auflagen des Bescheides nicht entsprochen wird.

3. Personelle Besetzung

- (1) Die personelle Besetzung der Prüfstelle ist aus der **Anlage 1** zu diesem Bescheid ersichtlich. Veränderungen in der Besetzung der Prüfstelle sind unmittelbar anzuzeigen.
- (2) Derzeit dürfen die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Prüferinnen/Prüfer entsprechend der EKVO tätig werden.

4. Durchführung von Durchflussmessungen

Für die Durchführung gelten:

- Anforderungen und Regelungen der EKVO
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Merkblatt D 1.10 des HLUG; *Merkblatt zum Anerkennungsverfahren; Prüfstellen für Durchflussmessungen und Drosselorgane*¹
- Merkblatt D 2.10 des HLNUG; *Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Abwasseranlagen (Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise, Prüfmethodik im Hinblick auf die EKVO Hessen)*¹

5. Auflagen

Aus den Anforderungen der Abwassereigenkontrollverordnung und den zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich nachfolgend aufgeführte Verpflichtungen. Genannte Fristen sind zu beachten. **Die Anerkennungsbehörde kann die Vorlage einer fachlichen Stellungnahme einer staatlichen Prüfstelle nach §11 Abs. 2 EKVO auch während des Anerkennungszeitraumes einfordern.**

- 5.1 Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen nur die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Personen betraut werden.

¹ <http://www.hlnug.de/start/wasser/abwasser/regelungen.html>

- 5.2 Die gerätetechnische Ausstattung der Prüfstelle muss eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen ermöglichen. Sofern notwendige Messgerätschaften von Dritten ausgeliehen werden, hat die Prüfstelle hierüber eine ausführliche Dokumentation nebst Nachweisen zu dem technischen Zustand der Geräte und Einsatzorten zu führen.
- 5.3 Die von der Prüfstelle selbst geplanten, eingerichteten oder betriebenen Anlagen dürfen nicht überprüft werden. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen von der Wasserbehörde zugelassen werden, eine Mitteilung an die Anerkennungsbehörde ist erforderlich. Die Nichtbeachtung kann den Entzug der Anerkennung zur Folge haben.
- 5.4 Als zusammenfassender Nachweis über durchgeführte hydraulische Prüfungen ist ein Exemplar der jeweiligen Prüfbescheinigung von der Prüfstelle zu sammeln und zur zentralen Datenerfassung der Anerkennungsbehörde bis zum **30.01.** des Folgejahres vorzulegen.
Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde auch einzelne Prüfberichte über durchgeführte Untersuchungen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.5 Ein Qualitätshandbuch ist zu führen und entsprechend der technischen Entwicklung auf einem aktuellen Stand zu halten.
Die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle sind für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden.
Sie haben an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen. Hierzu gehören auch externe Schulungskurse und Belehrungen zur Unfallverhütung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
Auf Anforderung ist das Qualitätshandbuch der Anerkennungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.6 **Die fachliche Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 EKVO der staatlichen Prüfstelle an der Universität Kassel vom 08. November 2017 ist besonders zu beachten (s. Anlage 1). Genannte Forderungen sind entsprechend umzusetzen.**

6. Anzeige- und Genehmigungspflichten

Die Inhaberin oder der Inhaber der Prüfstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes der Inhaberin oder des Inhabers besteht die Verpflichtung nach Satz 1 für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

7. Ablauf der Anerkennungsfrist

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 3 Monate vor Fristende** unter Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich der fachlichen Stellungnahme einer staatlichen Prüfstelle gemäß §11 Abs. 2 EKVO, zu stellen.

Eine Erinnerung erfolgt nicht.

II. Kostenentscheidung

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl.I S.622) kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und

der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung.

Die entstandenen Gebühren betragen 480,00 € (VwKostO – MUKLV Nr. 191282).

Rechtsbehelfsbelehrung zu I.

Gegen die unter I. getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustr. 186, 65203 Wiesbaden zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs maßgebend und nicht der Tag der Absendung.

Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung zu II.

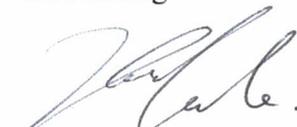
Gegen die unter II. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, falls Sie isoliert dagegen vorgehen möchten, ohne die Sachentscheidung unter I. anzugreifen. In diesem Falle können Sie mir eventuelle Einwendungen schriftlich vor Ablauf der Klagefrist mitteilen und so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung eröffnen.

Az.: W2-D-207-1013-2017

Wiesbaden, den 09. November 2017

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie

Im Auftrag



(H. Yan-Lehmann)

Anlage 1 Personelle Besetzung der Prüfstelle

zu Pkt. 3 des Verlängerungsbescheides vom 09. November 2017,
Az.: W2-D-207-1013-2017;
Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane
gem. § 11 Abs. 2 EKVO

Firma: Wasser- Abwasser Systemtechnik GmbH (W.A.S.), Am Hafen 22
in 38112 Braunschweig

Leitung der Prüfstelle: Herr Dr.-Ing. Wilfried Lanzendorf
Vertreter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Helmut Eß

Die weitere personelle Besetzung der Prüfstelle gliedert sich wie folgt*:

Anrede	Vorname	Nachname	Status
Herr Dr.-Ing.	Wilfried	Lanzendorf	Prüfer
Herr Dipl.-Ing. (FH)	Helmut	Eß	Prüfer
Herr Dipl.-Ing. (FH)	Mario	Schmid	Prüfer
Frau Dipl.-Ing.	Maren	Hirschmann	Prüferin
Herr	Norbert	Kaufmann	Prüfer
Herr	Marco	Brand	Prüfer
Herr	Ruben	Brandt	Prüfer
Frau M.Sc.	Laura-Franziska Mira	Behrens	Prüferin

*Veränderungen sind unmittelbar der Anerkennungsbehörde anzuzeigen